Piratenpartei Deutschland

Bundesschiedsgericht

Piratenpartei – Bundesschiedsgericht – Pflugstr. 9a – 10115 Berlin

Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück! Einschreiben Eigenhändig

Schiedsspruch BSG 2010-10-26

In seiner Sitzung vom 09.11.2010 hat das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland (PIRATEN) vertreten durch die Richter Hartmut Semken, Harald Kibbat und Joachim Bokor beschlossen:

Dem Bundesvorstand der PIRATEN wird untersagt, auf dem Bundesparteitag am 20. und 21. November 2010 Satzungsänderungsanträge zu behandeln.

I.

Der Beklagte hat mit E-Mail vom 29.09.2010 zu einem Parteitag eingeladen. Die Einladung enthielt folgende vorläufige Tagesordnung:

"Vorläufige Tagesordnung

- 1) Feststellung der satzungsgemäßen Einladung
- 2) Abstimmung über die Zulassung von Gästen und Presse
- 3) Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollführung
- 4) Vorstellung und Bestimmung des Wahlleiters und seiner Helfer
- 5) Programmanträge"

Eine Behandlung von Satzungsänderungsanträgen war nicht vorgesehen. Das Mitglied des Bundesvorstandes, Christopher Lauer, ergänzte die im Wiki unter https://wiki.piratenpartei.de/Bundesparteitag_2010.2 abrufbare Tagesordnung um den Punkt "8. Satzungsänderungsanträge".

Der Kläger erhob mit E-Mail vom 26.10.2010 Klage gegen den Bundesvorstand der PIRATEN und beantragt:

Die auf dem Bundesparteitag beschlossenen Satzungsänderungsanträge für nichtig zu erklären.

Der Beklagte hat noch keinen Antrag gestellt.

Internet:

https://bsg.piratenpartei.de

E-Mail

schiedsgericht@piratenpartei.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Unsere Nachricht vom:

Datum:

15. November 2010

Besetzung:

Stephan Urbach

Vorsitzender, beurlaubt stephan.urbach@piratenpartei.de

Joachim Bokor

Richter

joachim.bokor@bsg.piratenpartei.de

Harald Kibbat

Richter

harald.kibbat@bsg.piratenpartei.de

Hartmut Semken

Richter

hartmut.semken@bsg.piratenpartei.de

Sebastian Mohr

Richter

sebastian.mohr@piratenpartei.de

Cedric Menge

Richter

cedric.menge@bsg.piratenpartei.de



II.

Der Klage war teilweise stattzugeben; sie ist zulässig. jedoch nicht im beantragten Umfang begründet. Die Klage wurde fristgemäß und formgerecht erhoben.

Das Bundesschiedsgericht sieht sich nicht in der Lage. Beschlüsse vorab für nichtig zu erklären, da noch ungewiss ist, inwiefern entsprechende Sachverhalte eintreten werden.

Soweit beabsichtigt ist, Satzungsänderungsanträge zu behandeln bzw. zu beschließen, ist dies unzulässig. Der auch auf politische Parteien anzuwendende § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB besagt, dass es zur Gültigkeit von Beschlüssen erforderlich ist, dass deren Gegenstand in der Einladung bezeichnet wird. Dabei obliegt es dem Vorstand, als für die Einberufung zuständigem Organ der PIRATEN, die Tagesordnung festzulegen. Ihre Mitteilung in der Einladung muss so genau sein, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können (BGH NJW 08, 69). Die Angabe "Satzungsänderung" ist dabei nicht ausreichend (BayObLG Rechtspfleger 79, 196); anderes gilt, wenn sich aus den Umständen eine genauere Konkretisierung ergibt (BayObLG 72, 92). Der Tagesordnungspunkt "Sonstiges" ermöglicht nur die Diskussion, aber keine verbindliche Beschlussfassung (KG OLGZ 74, 400). Bei Satzungsänderungsanträgen ist auch im Falle eines Dringlichkeitsantrages eine rechtzeitige Unterrichtung notwendig (BGH 99, 119). Der Mangel kann nicht dadurch geheilt werden, dass die Mitglieder vom Verhandlungsgegenstand anderweitig oder gerüchteweise erfahren. (Für Alles Palandt/Ellenberger § 32 Rn. 4.)

Diesen Voraussetzungen für eine wirksame Behandlung von Satzungsänderungsanträgen kam die Einladung nicht nach. Auch die nachträgliche Änderung der aktuellen Tagesordnung nach Ablauf der regulären Antragsfrist im Wiki stellt keine ausreichende Benachrichtigung der Parteimitglieder dar.

Für das Bundesschiedsgericht

Joachim Bokor